

No. 309D

26.02.2008

BOFAXE



FAZ irrt: Selbstbestimmungsentscheidung nicht Rechtsgrundlage der Staatenbildung des Kosovo

Autor und Nachfragen

Dr. habil. Hans-Joachim Heintze
Geschäftsführer des
Instituts für
Friedenssicherungsrecht
und Humanitäres
Völkerrecht

Nachfragen:
Hans-Joachim.Heintze@rub.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Der FAZ-NET-Autor
Horst Bacia
(<http://www.faz.net>)
gibt eine weitverbreitete
Auffassung wieder:

„Zu Recht entschied
sich *Ahtisaari* dafür, das
Selbstbestimmungs-
recht der zwei Millionen
Kosovo-Albaner über
das von Serbien
verfochtene Prinzip der
territorialen Integrität zu
stellen.“

Die weitverbreitete Position von *Bacia* ist unzutreffend. Die für den Kosovo grundlegende Res. 1244 (1999) erwähnt das Selbstbestimmungsrecht mit keinem Wort. In dem *Ahtisaari*-Papier findet es sich ebenso wenig, wie in der Rede Außenministers *Steinmeiers* vom 20.02.2008 zur Anerkennung Kosovos durch Deutschland. Das ist mit gutem Grund so: es soll gerade eine Entgegensetzung der beiden völkerrechtlichen Prinzipien „territoriale Integrität des Staates“ auf der einen und „Selbstbestimmungsrecht des Volkes“ auf der anderen Seite vermieden werden.

Beide Rechtsprinzipien sind juristisch gleichrangig. In der bisherigen Staatenpraxis hat allerdings stets die territoriale Integrität Vorrang genossen, was in dem „uti possidetis“-Grundsatz zur Unveränderlichkeit von Grenzen seinen Niederschlag gefunden hat. Demnach sind Neustaaten verpflichtet, die Grenzen des Vorgängerstaates zu respektieren und keine Grenzveränderungen vorzunehmen. Dieser Grundsatz entstand in Lateinamerika beim Zerfall des spanischen Kolonialreiches und wurde durchgängig in Afrika bei der Dekolonisierung angewendet. Von der Organisation Afrikanischer Staaten (OAU, der heutigen Afrikanischen Union) wurde er zur bindenden Verpflichtung für alle neuen, unabhängigen Staaten erklärt, obwohl man zugleich anerkannte, dass alle afrikanischen Grenzen willkürlich durch die Kolonialmächte entsprechend deren Interessen gezogen worden waren. Dennoch beharrte die OAU auf ihrer Beibehaltung, weil andernfalls ein endloser Prozess der Grenzänderungen, verbunden mit „ethnischen Säuberungen“, zu befürchten gewesen wäre, der niemals zu „gerechten“ Grenzen geführt hätte. Diese massenhafte Anwendung des „uti possidetis“ schuf letztlich Völkergewohnheitsrecht. Wie kraftvoll dieses Prinzip ist, zeigte sich beim Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens. Hier herrschte seltene Einhelligkeit zwischen den Nachfolgestaaten und der Staatengemeinschaft (z.B. vertreten durch die sog. Badinter-Kommission), dass die Innengrenzen der beiden zerfallenen Föderationen - die Grenzen der Republiken - zu internationalen Grenzen werden sollten.

Doch welche Rolle spielte das Selbstbestimmungsrecht in den Zerfallsprozessen der letzten Jahre? Die Antwort ist eindeutig: Bezugnahmen wurden vermieden. So wurden die Auflösungen der CSSR, Jugoslawiens und der UdSSR auf der Grundlage der Verfassungen dieser Föderationen vollzogen. Die Vereinigung Deutschlands erfolgte auf der Grundlage des 2+4 Vertrages und Art. 23 des Grundgesetzes. Eritrea und Osttimor waren Entkolonialisierungen. Daraus folgt, dass der äußere Aspekt des Selbstbestimmungsrechts in der Staatenpraxis nicht angewendet wurde. Auch der Kosovo ist kein Präzedenzfall für die Durchbrechung dieser Regel. Dies unterstrich *Ahtisaari* mit der Formel, es handle sich um einen „einzigartigen Fall, der eine einzigartige Lösung“ verlange. Die Besonderheit liegt folglich nicht in der Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechts, sondern in dem Umstand, dass durch Serbien im Kosovo so schwere Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, dass ein Einschreiten der NATO auf der Grundlage des behaupteten Rechtsinstituts der humanitären Intervention notwendig geworden war. Die 1999 durch die UNO errichtete, internationale Verwaltung des Kosovo habe eine normative Kraft des Faktischen entwickelt, die eine Rückübertragung der Hoheit an Serbien unmöglich mache. Folglich bleibe nur die „kontrollierte“ Unabhängigkeit. So realistisch diese Position der EU der Ablehnung des Selbstbestimmungsrechts der Kosovaren erscheint, sie ist auch gefährlich: könnten doch auch die Kurden im Irak argumentierten, sie hätten über ein Jahrzehnt außerhalb der Rechtsordnung *Saddams* gelebt, so dass sie auf der Grundlage des Faktischen nun die Unabhängigkeit fordern könnten.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**